

Der Ausschuss 2 schlägt der Satzungsversammlung folgenden Beschluss vor:

In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3-5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„³Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ~~tragen~~ dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. ⁴Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

- a) *die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,*
- b) *die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder*
- c) *die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der*

1. zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder

2. in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.

Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. ⁵Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. ⁶Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. ⁷Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.

Begründung:

1. § 43a Abs. 7 Satz 2 BRAO regelt:

„Fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen.“

§ 4 BORA in der Fassung nach Streichung des früheren Abs. 1 (Beschluss der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 29./30. April 2022) lautet:

„§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

- (1) *Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15.000,00 Euro für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.*
 - (2) *Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.“*
2. Seit einiger Zeit kündigen zahlreiche Banken anlasslos Sammel-Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dies hat auch, aber vermutlich nicht nur, mit geldwäscherechtlichen Vorschriften zu tun. Banken müssen bei Anderkonten die wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Bei der Eröffnung eines Einzel-Anderkontos sind dementsprechend die wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Bei Sammelanderkonten mit einer Vielzahl von Ein- und Auszahlungen ist eine ständig aktualisierte Identifizierung aller Begünstigten mit hohem Aufwand verbunden. Lange Zeit haben Banken bei Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf systematische Identifizierung sämtlicher wirtschaftlich Berechtigter verzichtet, da in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der BaFin zum Geldwäschegesetz Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Geschäfte mit geringem Geldwäscherisiko eingestuft wurden. Nachdem die BaFin diese Einstufung geändert hat, stehen die Banken vor dem Problem, dass sie sich bei Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur laufenden Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sehen, dies aber mit deutlich erhöhtem Aufwand verbunden ist. Einzelne Banken haben Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Vergangenheit gebührenfrei geführt und damit auch aktiv geworben. Zu solchen Konditionen

sind Sammelanderkonten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Banken jedenfalls dann nicht mehr lohnend, wenn der GWG-Aufwand für sie steigt.

3. Ein Sammelanderkonto ist grundsätzlich eine bewährte und von vielen Kolleginnen und Kollegen geschätzte Einrichtung. Die Abwicklung von Zahlungen über ein Sammelanderkonto statt über das allgemeine Geschäftskonto der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts hat für die Mandantschaft den Vorteil, dass gemäß den Anderkonten-AGB der Banken die Gelder vor Pfändungen durch Gläubiger der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und vor einer Aufrechnung durch die Bank geschützt sind, auch fällt die Verfügungsbefugnis über das Sammelanderkonto bei Zulassungsverlust oder Tod der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bedingungsgemäß an die Rechtsanwaltskammer. Für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt hat die Abwicklung von Zahlungsflüssen über ein Sammelanderkonto den Vorteil, dass Fehlverfügungen von Anderkonten von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind (AVB-RS, Ziff. A 4.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen BBR-RA), hingegen Fehlverfügungen von Geschäftskonten nicht.
4. Die BaFin hat mit Schreiben an den Bundesverband Deutscher Banken vom 30. März bzw. 7. April 2022 erläutert, wie nach ihrer Auffassung künftig Sammelanderkonten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit praktisch handhabbarem Aufwand für die Geldwäscheprüfung geführt werden können. Die Vorstellungen der BaFin laufen darauf hinaus, durch risikoorientierte Sorgfaltspflichten der Kreditwirtschaft einerseits sowie berufsrechtliche Vorgaben für das Führen von Sammelanderkonten andererseits sicherzustellen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Solche Zahlungsflüsse wären dann nur noch über Einzel-Anderkonten möglich, bei denen ohnehin stets die wirtschaftlich Verpflichteten von der Bank zu identifizieren sind. Der **Antrag**, der vorab mit BaFin/BMF abgestimmt worden ist, setzt diesen Gedanken um. Zunächst wird im neuen **Satz 3** die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt noch einmal ausdrücklich zur – ohnehin gebotenen – geldwäscherechtlichen Sorgfalt aufgefordert. **Satz 4** und **Satz 5** listen dann einzelne Geldflüsse auf, die nicht über Sammelanderkonten laufen dürfen. Dies sind solche aus den Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GWG, bei denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt selbst GWG-Verpflichtete sind (z. B. Immobilientransaktionen, Unternehmenskäufe; mit Ausnahme der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) bb)), größere Bargeschäfte oder Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern. Bezüglich der Hochrisikoländer soll, weil diese ständigen Änderungen unterliegen, auf die einschlägigen Listen der Europäischen Kommission und der Financial Action Task Force verwiesen werden. Im Moment gelten nach dieser Risikoanalyse von den Ländern der EU und des EWR nur Malta und Zypern als Hochrisikoländer.
5. Die **Sätze 6 bis 8** der vorgeschlagenen Neuregelung entsprechen dem bisherigen § 4 Abs. 1, lediglich ihre Reihenfolge wurde zur Verbesserung der Übersichtlichkeit geändert. Allerdings

kann die Möglichkeit, von § 4 BORA durch Vereinbarung mit der Mandantin oder dem Mandanten abzuweichen, sich natürlich nicht auf die neuen geldwäscherechtlich motivierten Grenzlinien beziehen, dies soll im letzten Satz klargestellt werden.

6. Der Ausschuss 2 hat durchaus die Probleme seines Antrags gesehen, und zwar in mehrfacher Hinsicht.

- Zum einen wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt durch Verweis auf außerdeutsche Normen einiges an Rechercheaufwand aufgebürdet, auch wenn der Ausschuss 2 davon ausgeht, dass die BRAK den einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hier durch laufend aktualisierte Hinweise helfen wird.
- Es ist schon jetzt absehbar, dass die Norm in ihrer vorgeschlagenen Fassung nicht lange Bestand haben wird, sondern hinsichtlich der inhaltlichen Beschränkungen für Sammelanderkonten immer wieder an geänderte Normvorgaben angepasst werden müssen; so ist beispielsweise eine Ersetzung des GwG durch eine europäische Geldwäsche-VO mittelfristig zu erwarten.
- Nicht gewährleistet ist auch, dass die vorgeschlagene Änderung ihr Ziel überhaupt erreichen wird, die Kündigung von anwaltlichen Sammelanderkonten zu verhindern und gegebenenfalls die Neueinrichtung solcher Konten zu ermöglichen. Denn zum einen ist unklar, ob und inwieweit solche Kündigungen auch auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Überdies sind die Banken unter zusätzlichem Druck, weil die vom OECD im Jahr 2014 geschaffenen internationalen Verfahren zum Austausch von Finanzkonten-Informationen (Common Reporting Standards CRS) nach einem geänderten Anwendungsschreiben des BMF vom 15. Juni 2022 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 den Banken weitestgehende Sorgfalts- und Prüfpflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung auferlegen. Es ist zu hoffen, aber kann nicht sichergestellt werden, dass das BMF auf der Basis der vorgeschlagenen Änderung von § 4 BORA anwaltliche Sammelanderkonten wieder von den CRS-Standards ausnimmt. Falls das nicht geschieht, wird möglicherweise die Kündigung von Sammelanderkonten durch Banken aufgrund der gestiegenen CRS-Anforderungen nicht zu vermeiden sein, ohne dass es auf die Reduzierung des GwG-Aufwands durch die vorgeschlagene Neuregelung noch ankäme.

Trotz dieser Bedenken erscheint es dem Ausschuss 2 vorzugswürdig, § 4 BORA wie vorgeschlagen zu ändern. Die Alternative wäre, seitens der Anwaltschaft die Bemühungen um den Erhalt von Sammelanderkonten einzustellen, was mit Sicherheit dazu führen würde, dass die Kündigungswelle weitergeht.

7. Bedenken im Hinblick auf die Artt. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (**Verhältnismäßigkeit**) bestehen nicht. Die neu eingefügten Beschränkungen für bestimmte Geldflüsse über Sammelanderkonten sind zwar eine Einschränkung, diese ist aber nicht unverhältnismäßig. Zum einen ist sie nach Überzeugung des Ausschusses 2 erforderlich, um das Institut von Sammelanderkonten überhaupt zu erhalten und eine Kündigung solcher Konten seitens der Banken zu verhindern. Überdies verwehren die neuen Sätze 3 bis 5 des neuen Absatzes 1 der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt nicht, die dort genannten Geldflüsse über Anderkonten abzuwickeln. Verwehrt ist ihm lediglich, solche Geldflüsse über Sammelanderkonten statt Einzel-Anderkonten abzuwickeln. Der damit verbundene Mehraufwand ist nicht unverhältnismäßig und steht in angemessenem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, das Institut der Sammelanderkonten zu erhalten.